

# RS Vwgh 1991/3/12 90/14/0088

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §115;  
FinStrG §152 Abs1;  
FinStrG §79 Abs1;  
FinStrG §79 Abs2;  
FinStrG §79 Abs4;  
FinStrG §82 Abs3;

## Rechtssatz

Ob die Finanzstrafbehörde eine Anzeige zu Recht gemäß § 79 Abs 2 FinStrG von der Akteneinsicht ausgenommen hat, kann auf sich beruhen, da gemäß § 79 Abs 4 FinStrG gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig ist. Es handelt sich hiebei um eine prozeßleitende Verfügung in einem laufenden Untersuchungsverfahren. Eine Anfechtung ist gemäß § 152 Abs 1 FinStrG erst mit einem Rechtsmittel gegen das das Verfahren abschließende Erkenntnis (Bescheid) möglich (Hinweis E 21.1.1980, 1879/77, 417/78). Eine solche abschließende Sachentscheidung stellt der bekämpfte Einleitungsbescheid keinesfalls dar. Bei der Prüfung seiner Rechtmäßigkeit ist auf die allfällige Verletzung von Verteidigungsrechten im Untersuchungsverfahren nicht einzugehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140088.X02

## Im RIS seit

15.02.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>